

**Satzung der Stadt Zeven
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
für Ausgleichsmaßnahmen
nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 a und § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 135 a Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 - die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

- 1) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 135 a Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

- 2 -
- 2 -

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Vereinbarung eines Ablösebetrages wird dieser bei Abschluss der Ablösevereinbarung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den

gez. Weigel
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Rieken
Stadtdirektor

**Anlage zu § 2 Abs. 3
der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für
Ausgleichsmaßnahmen**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1 Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit Stammumfängen ab 12/14
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Baum-/Strauchpflanzen mit Stammumfängen ab 12/14 sowie von Heistern und Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/100 bis 125/150 hoch
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Aufschüttung/Regeneration von Wällen gemäß dem Vorbild historischer Wallhecken und Anpflanzung von Baum-/Strauchpflanzen mit Stammumfängen ab 12/14 sowie von Heistern und Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/100 bis 125/150 hoch
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.3 Anlage und Entwicklung standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten 8.000 Stück je ha, 2-jährige Jungpflanzen um 50 cm hoch
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Umwandlung von Nadelwald und Wäldern aus nicht einheimischen Arten in naturnahe, naturraumtypische Laubwälder
- Umwandlung der Randbereiche (bis 35 m) von Nadel- und Laubwäldern in Waldmantel- und Waldsaumgesellschaften
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume, Obstbäume der Sortierung Hochstamm mit Stammumfängen ab 7
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst autochthonem Saatgut
- Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

- 1.6 Pflege und Entwicklung von Kopfbaumbeständen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang ab 12/14
 - Schnitt von Kopfbäumen und Entsorgung des Astmaterials
 - Anlage neuer Kopfbaumbestände durch Steckhölzer
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern und temporären Gewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Herstellung von Einzäunungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Umbau von Staueinrichtungen und Sohlschwelen nach ingenieurbioologischen Vorgaben in Sohlgleiten
 - Entschlammung
 - Wiederherstellen und Herstellen von Flutmulden, ehemaligen Laufstrecken und Flussschleifen von Fließgewässern
 - Auszäunung von Uferstreifen
 - Durchführung von naturgemäßen Räumarbeiten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3 Begrünung von baulichen Anlagen

- 3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen, eine Pflanze je 2 lfdm.
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
- Intensive Begrünung von Dachflächen
 - Extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5 Maßnahmen zur Extensivierung und Entwicklung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in naturnahe Sukzessionsflächen
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
 - bei Feucht- und Nassgrünland Wiederherstellen des ursprünglichen Grundwasserstandes
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.5 Regeneration von Feuchtgrünland aus Brache- und Röhrichtstadien
 - Maßnahmen der Wasserregulierung und Bodennivellierung
 - Erstmahd und Folgemahden mit Abtransport und Entsorgung des Mähgutes
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6 Maßnahmen zur Regeneration von Hochmoor und Heiden

- Entkusselung von Moorflächen und Abtransport/Verarbeitung/Beseitigung des Holzes
- Anstauraßnahmen, Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Mahd von Heideflächen mit Abtransport des Mähgutes
- Abschieben und Abtransport von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

7 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Trocken- und Magerrasen

- Pflegemahd und Abtransport des Mähgutes
- Entfernen von Gehölzbewuchs mit Abtransport/Verarbeitung/Beseitigung des Holzes
- Abschieben und Abtransport von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre